

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/GIE/061
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 18.11.2019
		Verfasser: Herr A. Vonthien
		FBL: Frau M. Rißer
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	21.11.2019	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Gielow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

- § 5 Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
- §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
- §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die heheberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRab) hat in ihrer Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2018/2019 mitgeteilt, dass vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen wird und ein entsprechendes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen ist. Entsprechend ist die Gemeinde zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten verpflichtet. Demnach gelten alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang erst dann als ausgeschöpft, wenn auch die Hebesätze für Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.

Gemäß Punkt 3.2 der Orientierungsdatenerlasses für die Haushaltsplanung 2020 – Kommunaler Finanzausgleich 2020 vom 30.10.2019 kann eine Gemeinde nach § 27 FAG M-V Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs oder Sonderzuweisungen erhalten, wenn die Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.

Die Hebesätze der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer sollen daher wie folgt angepasst werden:

Grundsteuer A	Erhöhung von 294 % auf 353 %
Grundsteuer B	Erhöhung von 362 % auf 403 %
Gewerbesteuer	Erhöhung von 327 % auf 365 %.

Finanzielle Auswirkungen:

In Abhängigkeit von den durch das Finanzamt festgesetzten Messbeträgen erhöht sich bei steigenden Hebesätzen das Steueraufkommen.

Gleichzeitig verbessert sich die Auszahlungsquote bei den Schlüsselzuweisungen, da sich die Gemeinde an die durch das Land ermittelten Nivellierungshebesätze annähert. Die Nivellierungshebesätze werden zur Berechnung der Steuerkraft jeder Stadt bzw. Gemeinde zu Grunde gelegt.

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Gielow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020

Satzung der Gemeinde Gielow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Auf der Grundlage

des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V),

der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit

den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und

den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

in der jeweils geltenden Fassung

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gielow vom 21.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Gielow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 353 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 403 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	365 v. H.
-----------------------------	-----------

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2020 und Folgejahre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gielow, den _____

Udo Kahlert
Bürgermeister

Siegel